

# **Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt**

**Vom 09.05.2016**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.02.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:  
In der Überschrift werden die Worte „in Kooperation mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)“ ersatzlos gestrichen.
2. Die Einleitungsformel wird wie folgt geändert:  
In der Einleitungsformel werden die Worte „und § 32 Abs. 8, § 36 Abs. 1 und § 34 i.V.m. § 13 Abs. 4 sowie i.V.m. § 16 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971)“ sowie „in Kooperation mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau“ ersatzlos gestrichen.
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) § 2 wird zu § 1.
  - c) § 3 wird zu § 2.
  - d) § 4 wird zu § 3.
  - e) § 5 wird zu § 4.
  - f) § 6 wird zu § 5.
  - g) § 7 wird zu § 6.
  - h) Im neuen § 6 wird das Wort „Studienplan“ gestrichen und durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
  - i) § 8 wird zu § 7.
  - j) § 9 wird zu § 8.
  - k) § 10 wird zu § 9.
  - l) § 11 wird zu § 10.
  - m) § 12 wird zu § 11.
  - n) § 13 wird zu § 12.
4. Die Präambel wird ersatzlos gestrichen.
5. § 1 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 2 wird zu § 1.
7. § 3 wird zu § 2.
8. Der neue § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Ziel des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Elektromobilität ist die Ausbildung qualifizierter Berufstätiger für Tätigkeiten im Bereich der Elektromobilität.
9. § 4 wird zu § 3.
10. § 5 wird zu § 4.
11. § 6 wird zu § 5.
12. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:  
Folgende Absätze 3 und 4 werden neu hinzugefügt:  
(3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass der Bachelorstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden.

13. § 7 wird zu § 6.

14. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Studienplan“ gestrichen und durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Studienplan“ gestrichen und durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Präsenztage und deren Umrechnung in Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
  3. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
  5. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
  6. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
  7. näherer Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  8. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
  9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies in einer Fremdsprache erfolgt.
- d) In Abs. 3 wird das Wort „Studienplan“ gestrichen und durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.

15. § 8 wird zu § 7.

16. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nicht berechtigt, wer mehr als zwei Module aus dem ersten Studienabschnitt oder mehr als 10 ECTS-Leistungspunkte aus Modulen des ersten Studienabschnitts nicht erbracht hat.

17. § 9 wird zu § 8.

18. § 10 wird zu § 9.

19. § 11 wird zu § 10.

20. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 ersatzlos gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

21. § 12 wird zu § 11.

22. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 ersatzlos gestrichen.

23. § 13 wird zu § 12.

24. Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Elektromobilität“ erhält die Fassung der Anlage dieser Änderungssatzung.

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2017/2018 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Studierende im Studiengang Elektromobilität, für die diese Satzung nicht gilt, schließen das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden

Bachelorstudiengang Elektromobilität an der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 10.02.2014 in der jeweils geltenden Fassung ab. <sup>2</sup>Im Übrigen tritt letztere Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft, wenn der letzte Studierende, der dieser Studien- und Prüfungsordnung unterfällt die Technische Hochschule Ingolstadt verlassen hat.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 09.05.2016, des Beschlusses des Hochschulrates vom 18.07.2016 und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung & Kultus, Wissenschaft und Kunst, StmBW vom 20.07.2017, Az.: VIII.5-H3444.IN.38/2/24 und durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Ingolstadt genehmigt.

Ingolstadt, den 21.07.2017

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.07.2017 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.07.2017 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 22.07.2017.